

Bekanntmachung bindender Festsetzungen

- a) zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren in Heimarbeit Beschäftigte**
- b) zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit**
- c) zur Änderung der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten**
- d) über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten**
- e) über Entgeltumwandlung für bestimmte vom Heimarbeitsausschuss für Lederwaren erfasste Tätigkeiten, die von den in Heimarbeit Beschäftigten ausgeübt werden**

Vom 31. Oktober 2002 (BAnz. Nr. 55, S. 4933)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die beteiligten Länder zugestimmt haben.

- A -

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte vom 24. März 1999/5. Juli 2000 (BAnz. 2000, S. 21 257) wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 - Entgeltregelung - Abs. 1 als Anlage 1 in Bezug genommenen Lohntabellen/Lohntafeln werden durch die nachstehend aufgeführten, durch den Tarifabschluss 2002 geänderten Lohntabellen/Lohntafeln ersetzt.
2. § 4 - Heimarbeitszuschlag, Unkostenzuschlag und sonstige Zuschläge - wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird das Wort Unkostenzuschlag durch das Wort „Kostenzuschlag“ ersetzt. In § 4 Abs. 2 wird das Wort Unkosten durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
3. § 8 - Gesetzlicher Zusatzurlaub - erhält folgende Fassung:
Schwerbehinderte Menschen erhalten den ihnen nach § 125 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Zusatzurlaub.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10 101/17 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

Lohntabelle Baden-Württemberg

Lohngruppen und Altersklassen	€
Lohngruppe 1	
über 18 Jahre	8,63
über 17 Jahre	-
bis 17 Jahre	-
Lohngruppe 2	
über 18 Jahre	8,16
über 17 Jahre	6,52
bis 17 Jahre	6,12
Lohngruppe 3	
über 18 Jahre	7,91
über 17 Jahre	6,32
bis 17 Jahre	5,93
Lohngruppe 4	
über 18 Jahre	7,61
über 17 Jahre	6,09
bis 17 Jahre	5,71
Lohngruppe 5	
über 18 Jahre	7,49
über 17 Jahre	5,98
bis 17 Jahre	5,61
Lohngruppe 6	
über 18 Jahre	7,17
über 17 Jahre	5,74
bis 17 Jahre	5,38

Lohntabelle Bayern

Lohngruppen und Altersklassen	€
Lohngruppe 1	
über 18 Jahre	8,55
über 17 Jahre	6,84
bis 17 Jahre	6,41
Lohngruppe 2	
über 18 Jahre	8,06
über 17 Jahre	6,45
bis 17 Jahre	6,05
Lohngruppe 3	
über 18 Jahre	7,78
über 17 Jahre	6,22
bis 17 Jahre	5,84
Lohngruppe 4	
über 18 Jahre	7,46
über 17 Jahre	5,97
bis 17 Jahre	5,80
Lohngruppe 5	
über 18 Jahre	7,24
über 17 Jahre	5,79

Lohngruppen und Altersklassen	€
bis 17 Jahre	5,43
Lohngruppe 6	
über 18 Jahre	7,02
über 17 Jahre	5,62
bis 17 Jahre	5,27

Lohntabelle Hessen

Lohngruppen und Altersklassen	€
Lohngruppe 1	
über 18 Jahre	8,64
über 17 Jahre	6,91
bis 17 Jahre	6,48
Lohngruppe 2	
über 18 Jahre	8,22
über 17 Jahre	6,57
bis 17 Jahre	6,16
Lohngruppe 3	
über 18 Jahre	7,94
über 17 Jahre	6,35
bis 17 Jahre	5,95
Lohngruppe 4	
über 18 Jahre	7,74
über 17 Jahre	6,19
bis 17 Jahre	5,81
Lohngruppe 5	
über 18 Jahre	7,54
über 17 Jahre	6,04
bis 17 Jahre	5,66
Lohngruppe 6	
über 18 Jahre	7,30
über 17 Jahre	5,84
bis 17 Jahre	5,48

In Berlin findet die hessische Regelung Anwendung.

Lohntabelle Rheinland-Pfalz

Lohngruppen und Altersklassen	€
Lohngruppe 1	
über 18 Jahre	8,56
über 17 Jahre	6,85
bis 17 Jahre	6,42
Lohngruppe 2	
über 18 Jahre	8,09
über 17 Jahre	6,47
bis 17 Jahre	6,07
Lohngruppe 3	
über 18 Jahre	7,81
über 17 Jahre	6,25
bis 17 Jahre	5,86
Lohngruppe 4	

Lohngruppen und Altersklassen	€
über 18 Jahre	7,52
über 17 Jahre	6,02
bis 17 Jahre	5,64
Lohngruppe 5	
über 18 Jahre	7,29
über 17 Jahre	5,83
bis 17 Jahre	5,47
Lohngruppe 6	
über 18 Jahre	7,01
über 17 Jahre	5,61
bis 17 Jahre	5,26

Im Saarland gilt die Regelung von Rheinland-Pfalz.

**Entgelte Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen
und für das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Teils des Landes Berlin**

Lohngruppen und Altersklassen	€
Lohngruppe 1	
über 18 Jahre	7,86
über 17 Jahre	6,29
bis 17 Jahre	5,89
Lohngruppe 2	
über 18 Jahre	7,44
über 17 Jahre	5,95
bis 17 Jahre	5,58
Lohngruppe 3	
über 18 Jahre	7,19
über 17 Jahre	5,76
bis 17 Jahre	5,40
Lohngruppe 4	
über 18 Jahre	6,94
über 17 Jahre	5,55
bis 17 Jahre	5,21
Lohngruppe 5	
über 18 Jahre	6,77
über 17 Jahre	5,42
bis 17 Jahre	5,08
Lohngruppe 6	
über 18 Jahre	6,52
über 17 Jahre	5,22
bis 17 Jahre	4,90

**Lohntabelle Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen,
Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein**

Lohngruppen und Altersklassen	€
Lohngruppe 1	
über 18 Jahre	8,58
über 17 Jahre	6,86
bis 17 Jahre	6,44

Lohngruppen und Altersklassen	€
Lohngruppe 2	
über 18 Jahre	8,11
über 17 Jahre	6,49
bis 17 Jahre	6,08
Lohngruppe 3	
über 18 Jahre	7,86
über 17 Jahre	6,29
bis 17 Jahre	5,90
Lohngruppe 4	
über 18 Jahre	7,57
über 17 Jahre	6,06
bis 17 Jahre	5,68
Lohngruppe 5	
über 18 Jahre	7,42
über 17 Jahre	5,94
bis 17 Jahre	5,57
Lohngruppe 6	
über 18 Jahre	7,14
über 17 Jahre	5,71
bis 17 Jahre	5,36

- B -

**Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung
von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit**

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen vom 24. März 1999 (BAnz. S. 19 857), geändert durch die bindende Festsetzung vom 24. März 1999/5. Juli 2000 (BAnz. 2000, S. 21 257) wird wie folgt geändert:

§ 7 - Entgelte für Verteiler - wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Worte 13 Pfennig pro Paar (12 Pfennig) durch die Worte „7 Cent pro Paar (6 Cent)“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10 301/39 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

- C -

**Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung
des Urlaubs für die mit der Herstellung von Lederhandschuhen
in Heimarbeit Beschäftigten**

I.

Die bindende Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. März 1999/5. Juli 2000 (BAnz. 2000 S. 21 257) wird wie folgt geändert:

1. § 5 - Gesetzlicher Zusatzurlaub - erhält folgende Fassung:

Schwerbehinderte Menschen erhalten den ihnen nach § 125 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Zusatzurlaub.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10 301/40 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

- D -

Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Herstellung von Lederhandschuhen einschließlich pelzgefütterten Lederhandschuhen und Handschuhen aus nach innen verarbeitetem kurz gewachsenem Fell (Fingerhandschuhe und Fäustel) sowie Arbeitshandschuhen;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

§ 2

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Auftraggeber gewährt den in Heimarbeit Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelung.

(2) Für die ersten sechs Kalendermonate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt. Hat eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses beim selben Auftraggeber stattgefunden, die durch Umstände bedingt war, die der in Heimarbeit Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so wird die vor der Unterbrechung der Beschäftigung beim Auftraggeber verbrachte Zeit angerechnet.

(3) Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für den in Heimarbeit Beschäftigten im Laufe eines Kalendermonats, für den ein Anspruch bestand, so erhält er die vermögenswirksame Leistung, wenn er mehr als 15 Kalendertage beschäftigt war.

§ 3 Leistungen

(1) In Heimarbeit Beschäftigte, deren durchschnittliches reines Arbeitsentgelt $\frac{1}{8}$ der für die Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Für die Berechnung des durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelts wird das in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. November des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zugrunde gelegt und durch die Anzahl dieser Kalendermonate, bei geringerer Beschäftigungszeit durch die Anzahl der Monate der tatsächlichen Beschäftigung in diesem Zeitraum, geteilt.

(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahre 6,65 € je Kalendermonat.

§ 4 Mehrfachbeschäftigung

(1) Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht dem Anspruchsberechtigten gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber, bei dem er ein über dem Mindestbetrag gemäß § 3 Abs. 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine anteilige vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Das Vorliegen von Mehrfachbeschäftigungen muss der Anspruchsberechtigte dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Von der Anzeigepflicht sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, in denen das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 3 Abs. 1 nicht übersteigt.

(3) Der Auftraggeber muss nach Eingang der Anzeige des Anspruchsberechtigten diesem bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für den Berechnungszeitraum eine Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe des im Berechnungszeitraum erzielten reinen Arbeitsentgeltes ersichtlich ist.

(4) Der Anspruchsberechtigte gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 3 Abs. 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte und die Ausrechnung der für die einzelnen Auftraggeber sich daraus ergebenden Prozentsätze. Insgesamt darf der in § 3 Abs. 2 genannte Betrag nicht überschritten werden.

§ 5 Leistungsvoraussetzung

(1) Die sich aus § 3 ergebende vermögenswirksame Leistung wird als Gesamtbetrag einmal im Kalenderjahr bis spätestens 15. Dezember gewährt.

(2) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abschluss aller Entgeltbücher) vor dem Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 ist eine dem in Heimarbeit Beschäftigten zustehende anteilige vermögenswirksame Leistung (§ 2 Abs. 3) innerhalb eines Monats abzurechnen und zu überweisen.

(3) Von der jährlichen Zahlungsweise kann durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem in Heimarbeit Beschäftigten und dem Auftraggeber abgewichen werden.

§ 6 Anlagearten und -verfahren

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den in § 2 5. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Dabei besteht die Möglichkeit, bis zwei Anlagenarten bei bis zu zwei Anlageinstituten zu wählen, wenn es sich hierbei um mit Arbeitnehmer-Sparzulage staatlich geförderte Anlagen handelt. Für die Anlage der festgesetzten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagenbegünstigten Höchstbetrages (§ 13 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts gemäß § 11 5. VermBG soll der in Heimarbeit Beschäftigte, sofern nicht die Änderung durch die Anlageart (z. B. Auslaufen eines Spar-, Prämien-, Bauspar- oder Lebensversicherungsvertrages) bedingt ist, möglichst dieselben Anlagearten und dieselben Anlageinstitute im Berechnungszeitraum wählen.

(2) Nach Inkrafttreten dieser bindenden Festsetzung hat der Auftraggeber den Anspruchsberechtigten aufzufordern, ihm spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres oder im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von vier Wochen nach der Beendigung über

- die Art der gewählten Anlagen,
- die Anlageunternehmen oder -institute,
- die Nummern der Konten, auf die die vermögenswirksamen Leistungen eingezahlt werden sollen,

schriftlich oder zur Niederschrift im Lohnbüro zu unterrichten und Angabe darüber zu machen, ob er im Berechnungszeitraum gegen weitere Auftraggeber Anspruch auf vermögenswirksame Leistung hat. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem in Heimarbeit Beschäftigten hieraus keine Nachteile entstehen. In Heimarbeit Beschäftigte, die künftig anspruchsberechtigt werden, sind in gleicher Weise aufzufordern; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unterrichtet der in Heimarbeit Beschäftigte den Auftraggeber nicht fristgemäß, so entfällt für jeden Monat der Fristversäumnis ein Zwölftel des Jahresanspruchs auf die vermögenswirksame Leistung.

(4) Die mitgeteilten Anlagearten und die Anlageinstitute sind für den Auftraggeber auch über das Ende des Berechnungszeitraums hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich oder zur Niederschrift im Lohnbüro unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der in Heimarbeit Beschäftigte hat Anlagearten gewählt, bei denen nach dem 5. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann.

(6) Der Anspruch des in Heimarbeit Beschäftigten gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der in Heimarbeit Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 7 Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

(1) Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistung diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Berechnungszeitraum bereits auf Grund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

(2) Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) gesondert auszuweisen.

(3) Ansprüche aus dieser bindenden Festsetzung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte seine Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 dieser bindenden Festsetzung fristgerecht erfüllt hat. Bei der Anlageform „Bausparverträge“ erlöschen die Ansprüche jedoch erst nach Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

(4) Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu einer Leistung verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung der in Heimarbeit Beschäftigten zum Ziel hat, so entfällt für den Auftraggeber insoweit die Leistungsverpflichtung auf Grund dieser bindenden Festsetzung.

§ 8

Aushändigung der bindenden Festsetzung

Die Auftraggeber haben den in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 9

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 29. November 1979 (BAnz. Nr. 39 S. 1), geändert durch die bindende Festsetzung vom 20. April 1994 (BAnz. S. 8029), außer Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10 301/41 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

- E -

Bindende Festsetzung

über Entgeltumwandlung für bestimmte vom Heimarbeitsausschuss für Lederwaren erfasste Tätigkeiten, die von in Heimarbeit Beschäftigten ausgeübt werden

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für alle Betriebe, die Waren (auch Vorprodukte) aus Leder, aus Kunststoffen - gleich ob starr oder flexibel, beschichtet oder mehrschichtig aus beschichteten und unbeschichteten Geweben, Gewirken oder Gestrieken, Vliesen aus Pappen, Vulkanfiber sowie aus Bast, Stroh oder anderen geeigneten Materialien herstellen bzw. reparieren, insbesondere Täschner-, Feinsattler- und Sattlerwaren, Reiseartikel und Koffer aller Art, Etais, Kulturtaschen und Einkaufsbeutel, auch Tragetaschen für Zeitungen und Anzeigenblätter sowie Zellbeutel aus Baumwolltuch, genäht aus zugeschnittenen Taschenteilen, Sport- und Jagdausrüstungsartikel sowie sonstige Ausrüstungsartikel aller Art, Reitartikel und Tiergeschirre, Rucksäcke, Gamaschen, Schonbezüge, Arbeiterschutzartikel, Gürtel, Beriemungen aller Art - auch Flechtriemen, Schnürriemen, Peitschenriemen -, Uhrarmbänder, Lederknöpfe, Hosenträgergarnituren aus Leder und verwandte Artikel, Behälter und Auskleidungen aller Art, tiefgezogene Formteile, Planen, Spannungen, Zelte, Traglufthallen, Schichtstoff-Formate - Zuschnitte und Stanzteile, Profile und Profilrahmen, für Schärfereien, Flechtereien, Präge- und Pressereibetriebe sowie für die Herstellung von Lederhandschuhen einschließlich pelzgefütterten Lederhandschuhen und Handschuhen aus nach innen verarbeitetem kurz gewachsenem Fell (Fingerhandschuhe und Fäustel) sowie Arbeitshandschuhen.

Unter diese bindenden Festsetzung fallen Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben, jedoch nicht solche, in denen zurzeit eine andere bindende Festsetzung gilt oder nachwirkt.

Diese bindende Festsetzung gilt nicht:

- a) für die Schuh- und Treibriemenindustrie;
- b) für Hersteller von Flechtriemen, Lederschuhriemen und Einfassbändern für die eigene Fabrikation in Betrieben, die überwiegend Schuhe und Schuhteile herstellen

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland

§ 2

Anspruch auf Entgeltumwandlung

Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf

- Entgelte, Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld nach der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren in Heimarbeit
- Entgelte nach der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit
- Entgelte nach der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit
- Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld nach der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten
- vermögenswirksame Leistungen nach der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten
- sonstige Entgeltbestandteile

nach dieser bindenden Festsetzung.

(2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

§ 4

Aushändigung der bindenden Festsetzung

Die Auftraggeber haben den in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10 101/18 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2002

Heimarbeitssausschuss
für Lederwaren

Heribert Franz	Karlheinz Hackel
Hans-Dieter Klooss	Jürgen Mehnert
Philipp Urban	Holger Michel

Der Vorsitzende
Holger Froschhäuser